

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Hamm/Lippstadt, den 10. Januar 2014

Seite 1

Nr. 1

Fachprüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang: Business and Systems Engineering an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 23.10.2013

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NW S. 516) sowie aufgrund Artikel 1 § 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NW S. 255), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Business and Systems Engineering" des Departments Lippstadt der Hochschule Hamm-Lippstadt erlassen.

Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt. Die nähere Ausgestaltung der einzelnen Module findet sich im Modulhandbuch des Studiengangs.

§ 2 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Master-Grad

- (1) Die Master-Prüfung stellt einen sowohl wissenschaftlich als auch beruflich besonders qualifizierenden Abschluss des Studiums dar. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine wissenschaftliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten. Sie schließt die Promotionsreife mit ein.
- (2) Das zum Master-Abschluss führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen der Systementwicklung und -gestaltung vermitteln und die Absolventinnen und Absolventen befähigen, innovative Ideen in Systeme (bzw. Produkte) zu überführen. Dabei lernen sie technische und methodische Problemstellungen wissenschaftliche zu analysieren, Systeme selbständig zu entwerfen, zu entwickeln und zur Marktreife zu bringen. Desweiteren sollen die Studierenden lernen die von ihnen entwickelten Systeme in den Markt zu begleiten.

Der Begriff "System" wird im Rahmen dieses Studiengangs umfassend verstanden und reicht von mechanisch, mechatronischen Systemen (z. B. Produktkomponente oder Produkt) über informationstechnische Systeme bis hin zu soziotechnischen Systemen (z. B. Produktionssysteme).

Die angebotenen Module „Systementwurf“ und „Systemintegration“ ermöglichen den Studierenden Kenntnisse der Systementwicklung zu vertiefen und so die technologische Denkweise dieser Disziplin zu verinnerlichen. Dabei wird ein Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen sichergestellt, dass insbesondere auch Forschungs- und Entwicklungskompetenzen sowie

ein fundiertes theoretisches und anwendungsbezogenes Wissen umfasst.

Gleichwertig sollen den Studierenden aktuelles Wissen über Systementstehungsprozesse sowie die Unternehmens- und Produktionsmanagement vermittelt werden. Dies stellt sicher, dass sie über den fachdisziplinbezogenen Wissensbereich hinaus den gesamten interdisziplinäre Zusammenhänge der System- bzw. Produkt und Produktionsentwicklung verstehen lernen.

Das Studium soll damit die schöpferischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und auf die Master-Prüfung vorbereiten.

- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt den Grad "Master of Engineering"; abgekürzt „M.Eng.“.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang

„Business and Systems Engineering“ ist ein erfolgreicher Abschluss der Bachelorstudiengänge „Biomedizinische Technologie“, „Energietechnik und Ressourcenoptimierung“, „Intelligent System Design“, „Materialdesign – Bionik und Photonik“, „Mechatronik“, „Technisches Management und Marketing“, „Wirtschaftsingenieurwesen“ oder vergleichbare Studiengänge mit der Mindestnote „gut“ (2,3). Der vorausgegangene Studiengang muss dabei einen Mindestumfang von 210 ECTS Kreditpunkten vorweisen. Falls diese Kreditpunkte nicht vorliegen, können diese innerhalb des ersten Fachsemesters durch erfolgreiches Belegen zusätzlicher Module der oben genannten Studiengänge nachgeholt werden. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss über erforderliche Maßnahmen.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des zu absolvierenden Modulangebots, Wahl der Kerndisziplin

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei, praxisbegleitend sechs Semester. Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 30 Leistungspunkte (ECTS, credit points) pro Semester der Regelstudienzeit (praxisbegleitend 15 Leistungspunkte (ECTS, credit points) pro Semester).
- (2) Für die Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Masterarbeit werden insgesamt 90 Leistungspunkte vergeben.
- (3) Aus Modulprüfungen können nur Leistungspunkte erworben werden, wenn das Modul gemäß Studienplan Bestandteil des Masterstudiengangs "Business and Systems Engineering" ist.
- (4) Sobald insgesamt 90 Leistungspunkte im Rahmen der Master-Prüfung erreicht sind, können keine weiteren Leistungspunkte aus den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen erworben werden.

- (5) Die Hochschule Hamm-Lippstadt erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch, welches Auskunft gibt über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module und über die notwendigen Vorkenntnisse. Das Modulhandbuch enthält weiterhin einen Studienplan für den Studiengang.

§ 5 Modularer Aufbau

Die Master-Prüfung besteht insgesamt aus den Abschlussprüfungen der einzelnen Module der Semester. Die Pflichtmodule mit ihren vorgesehenen Leistungspunkten (ECTS) im Vollzeitstudium über drei Semester sind:

W: Wahlpflichtfach, P: Pflichtfach

Sem.	Modulbezeichnung	ECTS	
1	Systementwurf	10	P
1	Unternehmens- und Produktionsmanagement	10	P
1	Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung 1	5	P
1	Wissenschaftliches Arbeiten	5	P
	Summe:	30	
2	Systemintegration	10	P
2	Produktgestaltung, -entwicklung und Produktion	10	P
2	Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung 2	5	P
2	Führungsfähigkeiten	5	P
	Summe:	30	
3	Masterarbeit inkl. Kolloquium	30	P
	Summe:	30	

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang "Business and Systems Engineering" tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des genannten Masterstudiengangs, die ihr Studium ab Sommersemester 2014 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departementrats vom 04.11.2013.

Hamm, den 10.01.2014

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Der Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt

